*Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsneutrale Form der personenbezogenen Bezeichnung verzichtet. Gewählt wurde in der vorliegenden Aufnahmevereinbarung die männliche Schreibform, welche beide Geschlechter einschließt.*

**AUFNAHMEVEREINBARUNG FÜR**

**STATIONÄRES WOHNEN - NEUEINZUG**

abgeschlossen zwischen dem Verein **Kuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen,** 1120 Wien, Khleslplatz 6 (in weiterer Folge auch kurz **„Fortuna**“ genannt) einerseits und

[ ]  Frau [ ]  Herrn

Vor- und Zuname:

geboren am:

Adresse:

**(Erwachsenen-) Vertretung:** [ ]  JA [ ]  NEIN

**vertreten durch:**

[ ]  Frau [ ]  Herrn

Vor- und Zuname:

Art der Vertretung:

Kontakt:

Identitätsprüfung:

**DAUER DER VEREINBARUNG**

[ ]  Das Vertragsverhältnis beginnt am      und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[ ]  Das Vertragsverhältnis wird befristet abgeschlossen; Beginn am:      , Ende am

**Name des behandelnden Arztes**:

Anschrift:       Telefon:

*Sollten Sie über medizinische Befunde verfügen, die für Ihren Aufenthalt bei Fortuna relevant sind bzw. die Mitarbeiter von Fortuna wissen sollten, empfehlen wir, diese vorzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen, um allfällig notwendige medizinische oder pflegerische Maßnahmen sicherstellen zu können.*

**Aktueller Pflegebedarf: Stufe:       (lt. Bundespflegegeldgesetz)**

Falls kein Pflegegeld bezogen wird oder die Pflegegeldstufe nicht dem aktuellen Bedarf entspricht oder die Pflegegeldstufe im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes („BPGG“) nicht bekannt gegeben wird, erfolgt unter Anwendung der Grundsätze des BPGG über die Pflegestufen eine interne Einstufung durch eine von Kuratorium Fortuna beigezogene Pflegekraft:

**Aktueller Pflegebedarf: Stufe:**

*Zutreffendes bitte deutlich ankreuzen:*

**Sind Sie in der Sozialversicherung krankenversichert?** [ ]  [ ]  JA [ ]  [ ]  [ ]  NEIN

Krankenkasse:       Versicherungsnummer:

**VERTRAUENSPERSONEN**

Der Bewohner hat das Recht, Vertrauensperson(en) namhaft zu machen. Unten angeführte, vom Bewohner genannte Personen dürfen nach Nachweis der Legitimation (Ausweis oder Sicherheitscode) Auskünfte und Informationen erhalten:

Die Einverständniserklärung der Vertrauensperson(en) zur Bekanntgabe und Verarbeitung der persönlichen Daten liegt vor.[[1]](#footnote-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name | Verhältnis zum Bewohner | Angabe zur Erreichbarkeit |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |

**Einschränkungen der Informationsbefugnisse wurden festgelegt? JA [ ]  NEIN [ ]**

wenn ja, welche:

Zu Ihrem persönlichen Schutz sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden Sie ersucht, nachfolgend Ihren persönlichen Sicherheits-Code bekannt zu geben:

**SICHERHEITSCODE:**

Dieser Code wird in der für Sie persönlich angelegten Bewohner-Dokumentation hinterlegt. Die Weitergabe des Sicherheitscodes erfolgt ausschließlich durch Sie persönlich.

Auskünfte jeglicher Art können wir nur an jene Personen erteilen, welche Ihren persönlichen Sicherheits-Code kennen bzw. sich als von Ihnen genannte Vertrauensperson ausweisen können.

**INHALT**

[1. PRÄAMBEL 5](#_Toc29563504)

[2. Pflichten des Kuratorium Fortuna 6](#_Toc29563505)

[2.1. Leistungen des Kuratorium Fortuna 6](#_Toc29563506)

[2.2. Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung 6](#_Toc29563507)

[2.2.1. Leistungsbefugnisse im Berufs- und organisationsrechtlichen Kontext 6](#_Toc29563508)

[2.2.2. Verpflichtung und Leistungsbefugnisse von Fortuna im Kontext mit der Datenschutzgrundverordnung 7](#_Toc29563509)

[3. Rechte und Pflichten des Bewohners 8](#_Toc29563510)

[3.1. Persönlichkeitsrechte 8](#_Toc29563511)

[3.2. Bewohnerrechte 8](#_Toc29563512)

[3.3. Pflichten des Bewohners 10](#_Toc29563513)

[4. ENTGELT 10](#_Toc29563514)

[4.1. Verrechnung des Entgelts im Rahmen des geförderten Stationären Wohnens 11](#_Toc29563515)

[4.2. Verrechnung des Entgelts für Selbstzahler 11](#_Toc29563516)

[5. ENTGELTANPASSUNG UND WERTSICHERUNG 12](#_Toc29563517)

[5.1. Änderungen des Entgelts wegen Änderung des Pflegebedarfes 12](#_Toc29563518)

[5.2. Änderung des Entgeltes wegen Änderung der Kosten 12](#_Toc29563519)

[5.3. Entgeltminderung bei Leistungseinschränkung 13](#_Toc29563520)

[6. Auflösung des Vertragsverhältnisses 14](#_Toc29563521)

[6.1. Auflösung einer befristeten Vereinbarung 14](#_Toc29563522)

[6.2. Auflösung einer unbefristeten Vereinbarung 14](#_Toc29563523)

[7. Räumung des persönlichen Bereiches 15](#_Toc29563524)

[7.1. Räumung des persönlichen Bereiches nach Ableben 15](#_Toc29563525)

[8. Haftung und allgemeine Regelungen 16](#_Toc29563526)

[9. Vertragsrücktritt 17](#_Toc29563527)

[10. Gebühren 17](#_Toc29563528)

[11. Schriftformklausel, Rechtswahl 17](#_Toc29563529)

[12. Mitgeltende Dokumente 18](#_Toc29563530)

[12.1. Ergänzende Beilagen von Fortuna 18](#_Toc29563531)

[12.2. Dokumente zur Vertragserrichtung 18](#_Toc29563532)

[12.3. Ergänzende Dokumente des Bewohners (sofern zutreffend, ggf. bitte ankreuzen) 18](#_Toc29563533)

# PRÄAMBEL

Das Kuratorium Fortuna betreibt am Standort  eine Senioren-Wohnanlage, welcher (ein oder mehrere) stationäre Bereiche („Stationäres Wohnen“) angegliedert sind.

##### Die Errichtung dieser Senioren-Wohnanlage wurde durch das Land Wien nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz gefördert.[[2]](#footnote-2)

##### Im stationären Wohnen werden Menschen rund um die Uhr gepflegt und betreut, wobei die Berücksichtigung individueller Lebensbedürfnisse sowie eine beziehungsorientierte Gestaltung des Pflege- und Betreuungsprozesses im Vordergrund stehen.

##### Fortuna bietet nachfolgend angeführte Betreuungsformen an:

###### **Langzeitpflege**: bei voraussichtlich bzw. gesichert dauerndem Bedarf an Pflege- und/oder Betreuungsleistungen rund um die Uhr,

###### **Kurzzeitpflege**: bei voraussichtlich bzw. gesichert temporärem Bedarf an Pflege- und/oder Betreuungsleistungen rund um die Uhr (bspw. nach schweren Erkrankungen, Operationen usw.).

##### Die Leistungen des „Stationären Wohnens“ können sowohl auf Basis einer vorhandenen Förderzusage des Fonds Soziales Wien (FSW), oder auch durch Kostenübernahme des Bewohners selbst erfolgen.

##### Voraussetzung für einen durch den FSW geförderten Platz im „Stationären Wohnen“ von Fortuna ist ein freier Kontingentplatz in der Einrichtung.

##### **Ausschlusskriterien** für die Leistung „Stationäres Wohnen“ in Einrichtungen des Kuratoriums Fortuna (Überprüfung erfolgt weitgehend durch den Pflegedienst von Fortuna):

###### Menschen, die eine permanente, unmittelbare pflegerische Anwesenheit benötigen,

###### Menschen, die durch ein akutes medizinisches Geschehen einen Krankenhausaufenthalt benötigen,

###### Menschen, welche trotz pflegerischer, therapeutischer oder medizinischer Intervention einer Selbst- oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind,

###### psychisch kranke Menschen mit massiv herausforderndem Verhalten.

##### Die medizinische Begutachtung (Beurteilung der medizinischen Stabilität) führt der Vertrauensarzt von Fortuna durch. Er steht dem Bewohner, dessen behandelndem Arzt sowie den Angehörigen und Vertrauenspersonen als Ansprechpartner zur Verfügung.

##### Die Pflege-Begutachtung zur Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfes erfolgt durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

# Pflichten des Kuratorium Fortuna

## Leistungen des Kuratorium Fortuna

##### Die **Ausstattungsbeschreibung für das „Stationäre Wohnen“**[[3]](#footnote-3) und die **Leistungsaufstell­ung** **für das „Stationäre Wohnen“**[[4]](#footnote-4) sind integrierte Bestandteile des Vertrages. Aus ihnen gehen folgende Angaben hervor:

###### Räumlichkeiten und deren Ausstattung (Bewohnerzimmer, Gemeinschafts- und Funktionsräume),

###### Pflege- und Betreuungsleistungen sowie medizinische Betreuung,

###### Verpflegung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Vormittags- und Nachmittagsjause,

###### Leistungen der Mitarbeiter für Aufnahmemanagement und Sozialarbeit,

###### Leistungen der Reinigung,

###### Bereitstellung von Pflegeprodukten,

###### Angebote für Informationsveranstaltungen, Freizeitgestaltung und Feste,

###### gesondert entgeltpflichtige Leistungen (wie bspw. Ausflüge),

###### Vermittlung von Leistungen Dritter.

##### Leistungen, welche durch das monatliche Betreuungsentgelt nicht abgegolten werden, werden nur über gesonderten Auftrag des Bewohners erbracht oder vermittelt.

## Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

### Leistungsbefugnisse im Berufs- und organisationsrechtlichen Kontext

##### Die medizinische Betreuung basiert auf dem Prinzip der freien Arztwahl. Die Abgeltung von Leistungen niedergelassener Ärzte erfolgt durch die Krankenversicherung oder auf Kosten des Bewohners.

##### Fortuna verfügt über keine kontinuierliche Anwesenheit eines Arztes. Im Notfall werden von den Mitarbeitern des Pflegedienstes der Ärztefunkdienst, die Rettung oder der Notarzt verständigt.

##### Tätigkeiten, deren Durchführung eine ärztliche Anordnung voraussetzen, dürfen nur nach Vorliegen einer solchen verrichtet werden.

##### Ausdrücklich wird festgehalten, dass Pflege- und Betreuungsleistungen sowie therapeutische Leistungen nur durch dazu befugte Personen unter Einhaltung der jeweiligen Berufsgesetze durchgeführt werden.

##### Fortuna ist berechtigt, die von ihr selbst zu erbringenden Leistungen durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen, welche im Namen und im Auftrag von Fortuna handeln.

### Verpflichtung und Leistungsbefugnisse von Fortuna im Kontext mit der Datenschutzgrundverordnung

* 1. Fortuna verpflichtet sich, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich unter Wahrung des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorzunehmen.[[5]](#footnote-5) Personenbezogene Daten werden verarbeitet
* in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang,
* zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen,
* für die Behandlung und Betreuung im Krankheitsfall.

Ungeachtet dessen ist Fortuna die Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die ausdrückliche Einwilligung dazu ein besonderes Anliegen.

* 1. Der Bewohner erteilt seine Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:
* Zur Sicherstellung einer angepassten Betreuung und medizinischen Versorgung sammelt und speichert Fortuna folgende Daten des Bewohners: Name, Geburtsdatum, Name und Anschrift von Angehörigen, benannte Vertrauenspersonen, Informationen über Behandlungen, Diagnosen, Befunde sowie Gesundheitsdaten […].
* Der Bewohner verpflichtet sich, allfällige Änderungen dieser Daten, insbesondere auch Informationen über Behandlungen, Diagnosen, Befunde sowie Gesundheitsdaten umgehend Fortuna bekannt zu geben, wie bspw.:
* allfällige Kommunikation mit Vertrauenspersonen und Angehörigen, Informationsaustausch zwischen Fortuna und dem Vertrauensarzt,
* Informationsaustausch zwischen Fortuna und den behandelnden Ärzten und Krankenanstalten,
* Informationsaustausch zwischen Fortuna und/oder dem Vertrauensarzt einerseits und den behandelnden Ärzten und Krankenanstalten andererseits,
* Informationsaustausch zwischen Fortuna und FSW zur Sicherstellung, Anpassung oder Änderung der Finanzierung.
	1. Festgehalten wird, dass die oben angeführten Daten keine abschließende Auflistung beinhaltet, sondern weitere, insbesondere nicht sensible, personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang verarbeitet werden.
	2. Sämtliche von Fortuna in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden bei Fortuna gespeichert. Eine Löschung der Daten erfolgt nach Beendigung dieses Vertrags unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.
	3. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten und verarbeiteten Daten zu erhalten und kann gegebenenfalls deren Richtigstellung verlangen.
	4. Mit Unterfertigung dieses Vertrags willigt der Bewohner der Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden, wobei ein solcher Widerruf ausschließlich jene Bereiche der Datenverarbeitung umfasst, die seitens Fortuna nicht zur vertrags- bzw. gesetzeskonformen Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

# Rechte und Pflichten des Bewohners

## Persönlichkeitsrechte

Die Beachtung und Einhaltung unten angeführter, gesetzlich normierter Persönlichkeitsrechte werden dem Bewohner zugesichert:[[6]](#footnote-6)

##### Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre,

##### Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,

##### Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner,

##### Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern,

##### Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,

##### Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung sowie

##### Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände.

## Bewohnerrechte

Ebenso wird dem Bewohner zugesichert, dass Fortuna die Wahrung der Bewohnerrechte (nachfolgend angeführt) sicherstellt:[[7]](#footnote-7)

##### Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung,

##### im Sinne freier Arztwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch Zurverfügungstellung von Ärzten der Senioren-Wohnanlage oder durch Vermittlung von Ärzten,

##### Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch Zurverfügungstellung von Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeuten,

##### Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme,

##### Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr,

##### Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemein üblichen Lebensverhältnissen entsprechen,

##### Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen, die Bewohnerin oder den Bewohner betreffenden Belangen zu verständigen ist,

##### Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation und auf Ausfertigung von Kopien,

##### Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner,

##### Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit,

##### Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer,

##### Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung,

##### Recht auf psychische Unterstützung,

##### Recht auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre, auch in Mehrbettzimmern,

##### Recht auf das Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht,

##### Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Struktur der Senioren Wohnanlage ermöglicht,

##### Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle und der Wiener Patientenanwaltschaft,

##### Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden bei der Bewohnerservicestelle,

##### Recht auf Abhaltung von Bewohnerversammlungen und Wahlen von Bewohnervertretern,

##### Recht auf angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:

##### Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Betrieb der Senioren-Wohnanlage,

##### Recht auf Zugang zu einem Telefon,

##### Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohner, wenn die Bewohner die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,

##### Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Betrieb der Senioren-Wohnanlage,

##### Recht auf Sterben in Würde.

## Pflichten des Bewohners

##### Gebotene Rücksichtnahme, die ein gedeihliches Zusammenleben der Bewohner ermöglicht,

##### Sorgsamer Gebrauch des zur Nutzung überlassenen persönlichen Bereiches sowie der Gemeinschaftsbereiche inklusive Ausstattungsgegenstände,

##### Einhaltung der im vorliegenden Vertrag sowie in den mitgeltenden Dokumenten angeführten Rahmenbedingungen (wie bspw. Hausordnung, Brandschutzordnung usw.),

##### Bezahlung des Entgelts entsprechend Punkt 4: Der Bewohner verpflichtet sich, das jeweilige Betreuungsentgelt zu Beginn eines jeden Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat[[8]](#footnote-8) im Voraus zu bezahlen, soweit das Entgelt nicht durch (oder mit Kostenbeteiligung) der Sozialhilfe erfolgt. Es wird vereinbart, dass eine Vorabinformation durch den Zahlungspflichtigen (pre-notification) spätestens zwei Tage vor Fälligkeit der Forderung (Belastungstermin) zugestellt wird.

# ENTGELT

##### Das Entgelt für Allgemeine Pflege und Betreuung im „Stationären Wohnen“ beträgt derzeit täglich:

**EUR** (zuzüglich USt)

Aktueller Bruttobetrag (zur Information):

**EUR** (inkl. USt)

##### Hiervon entfallen folgende Beträge auf Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung, (Nettobeträge ohne Umsatzsteuer):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterkunft | EUR |  |
| Grundbetreuung  | EUR |   |
| Besondere Pflegeleistungen aufgrund Pflegestufe | EUR |  |
| Verpflegung  | EUR |  |

##### Sofern eine Förderung des FSW vorhanden ist, wird der FSW-Tarif verrechnet.

##### Sowohl durch das monatliche Entgelt, wie auch durch den FSW Tarif sind alle vereinbarten Leistungen des Kuratoriums Fortuna abgegolten, die in der Leistungsaufstellung für das „Stationäre Wohnen“ im Sinne von § 7 WWPG nicht als gesondert entgeltpflichtig angeführt sind.

##### Festgehalten wird, dass ***zusätzliche Leistungen*** ***nicht Gegenstand dieses Vertrags*** sind und daher kein anteiliges Entgelt im Sinn von § 27d Abs. 1 Z 6 KSchG auf solche Leistungen entfällt. Für die Kosten allfällig gewünschter Zusatzleistungen (wie bspw. Friseur) hat der Bewohner zur Gänze selbst aufzukommen.

 *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

a) [ ]  [ ]  [ ]  Es besteht keine Kostenbeteiligung in Form von Sozial- oder Behindertenhilfe.

 (Selbstzahler).

b) [ ]  [ ]  [ ]  Eine Förderung für eine Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme wurde bereits

 beantragt.

b) [ ]  [ ]  [ ]  Es besteht Kostenbeteiligung für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung,

 gemäß *schriftlicher* Förderzusage des Fonds Soziales Wien vom .

##### Die jeweils aktuellen Tarife gesondert entgeltpflichtiger Leistungen sind in den aktuellen Tariflisten[[9]](#footnote-9) ersichtlich, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags darstellen.

## Verrechnung des Entgelts im Rahmen des geförderten Stationären Wohnens

##### Das Kuratorium Fortuna verrechnet direkt mit dem FSW.

##### Der durch den Bewohner zu leistende Kostenbeitrag wird durch den FSW beim Bewohner direkt eingehoben.

## Verrechnung des Entgelts für Selbstzahler

##### Die auf das Betreuungsentgelt sowie auf das Entgelt für allfällige zusätzliche Leistungen entfallende Umsatzsteuer und allfällige andere Steuern, Gebühren und dergleichen sind durch den Bewohner zu bezahlen.

##### Das Betreuungsentgelt wird gesamt jeweils am 1. eines Monats im Vorhinein fällig. Endet das Vertragsverhältnis während eines laufenden Monats, ist ein im Voraus bezahltes Betreuungsentgelt bei der nächsten Abrechnung bzw. nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens anteilig zurückzuerstatten.

##### Allfällige Forderungen des Bewohners können nicht gegen Forderungen des Kuratoriums Fortuna aufgerechnet werden, es sei denn, dass die Forderungen des Bewohners in rechtlichem Zusammenhang mit den Forderungen von Kuratorium Fortuna stehen, von Kuratorium Fortuna anerkannt werden oder aber gerichtlich festgestellt sind.

# ENTGELTANPASSUNG UND WERTSICHERUNG

1. Als Grundlage für das Betreuungsentgelt dient die nachgewiesene Pflegegeldstufe nach Bundes- oder Landespflegegeldgesetz. Entspricht die Pflegegeldstufe nicht dem aktuellen Bedarf des Bewohners (bspw. nach einem akuten Geschehen) oder liegt noch kein Bescheid vor, erfolgt eine vorläufige Einstufung durch Fortuna.
2. Das Entgelt sowie die Entgelte für allfällige zusätzliche Leistungen können/müssen bei Veränderungen der Ausgangssituation angepasst werden.

## Änderungen des Entgelts wegen Änderung des Pflegebedarfes

##### Sollte sich der Betreuungs- und/oder Pflegebedarf des Bewohners verändern, werden die Leistungen unverzüglich angepasst und das Entgelt für Betreuungs- und Pflegeleistungen entsprechend den aktuellen Tariflisten angeglichen.[[10]](#footnote-10)

##### Die Feststellung der Änderung des Betreuungs- und/oder Pflegebedarfes erfolgt intern mittels geriatrischem Assessment und extern (Pensionsversicherungsträger) durch eine Neueinstufung des Pflegegeldes.

##### Verrechnet wird der Tarif der aktualisierten Pflegegeldstufe, die Umsetzung erfolgt entsprechend den Regelungen in Punkt 5.

## Änderung des Entgeltes wegen Änderung der Kosten

##### Als Grundlage(n) für die Anpassung des Entgelts sowie der Entgelte für allfällige zusätzliche Leistungen werden herangezogen:

1. die Änderungen des allgemeinen Preisniveaus (Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex VPI 2015),
2. Änderungen der Entlohnung nach dem für Fortuna zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages oder (ggf. an dessen Stelle tretenden) Entgeltregulativen,
3. die Änderungen der Personalkosten, die sich aus dienstzeitabhängigen Entgeltänderungen (Vorrückungen) der bei Fortuna beschäftigten Mitarbeiter nach Kollektivvertrag oder (ggf. an dessen Stelle tretenden) Entgeltregulativen ergeben,
4. für FSW- Kunden: Veränderungen der Tarife durch den FSW.

##### Sollte der VPI 2015 zukünftig nicht mehr veröffentlicht werden, so kann der an dessen Stelle tretende Index der Bundesanstalt Statistik Österreich, der in seiner Gestaltung und in seinem Warenkorb dem vorgenannten Index am ähnlichsten ist, oder ein in seiner Gestaltung und in seinem Warenkorb vergleichbarer Index einer ähnlichen Institution herangezogen werden.

##### Für den Fall, dass es Fortuna verabsäumen sollte, Wertsicherungsbeträge aufgrund einer Änderung der Indexzahl vorzuschreiben, bedeutet das keinen Verzicht von Fortuna auf die Geltendmachung von Wertsicherungsbeträgen.

##### Die jeweiligen Ausgangswerte für alle Veränderungen der Entgelte sind stets die letzten Verhältnisse vor Beginn des Vertragsverhältnisses. Die jüngste Entgeltanpassung wurde zum 1.1.2019 durchgeführt und berücksichtigte den Stand des VPI 2015 für September 2018 (Indexwert 105,7), sowie die Erhöhung der Personalkosten nach dem SWÖ-KV zum 1.2.2019.

##### Generelle Entgeltanpassungen erfolgen grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Fortuna ist jedoch berechtigt, eine solche Entgeltanpassung (sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen) auch zu anderen Zeitpunkten vorzunehmen.

##### Sollte der Fall eintreten, dass die Ergebnisse dieser Berechnung nicht die tatsächliche Änderung der Kosten widerspiegeln, die Fortuna zu tragen hat, so ist Fortuna für diesen Fall berechtigt, die Entgelte anzupassen, sofern

1. sich die bisherige Kalkulationsgrundlage für das Nutzungsentgelt sowie für allfällige zusätzliche Leistungen durch Umstände wesentlich geändert hat, deren Eintritt nicht vom Willen des Kuratorium Fortuna abhängt und
2. eine allfällige Änderung der Entgelte in angemessener Relation zur Änderung der Kalkulationsgrundlagen steht.

##### Eine Erhöhung der Entgelte muss mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten dem Bewohner bekannt gegeben werden.

##### Die sinngemäß gleichen Voraussetzungen gelten auch für eine Senkung der monatlichen Entgelte, wenn sich die angeführten Parameter in diesem Sinn ändern. Der Bewohner ist stets berechtigt, den Eintritt der Voraussetzungen für eine Entgeltsenkung geltend zu machen. In einem solchen Fall ist das Kuratorium Fortuna verpflichtet, über den Antrag des Bewohners binnen drei Monaten ab Antragstellung zu beschließen. Eine rückwirkende Geltendmachung von Entgeltänderungen ist für beide Vertragsteile ausgeschlossen.

##### Innerhalb von zwei Monaten nach der vertraglichen Vereinbarung der Entgelte darf Fortuna keine Erhöhung der Entgelte vornehmen, sofern dies nicht im Einzelnen mit dem Bewohner ausgehandelt wurde.

## Entgeltminderung bei Leistungseinschränkung

##### Es ist gesetzlich geregelt, dass sich im Falle von Mängeln der Leistungen das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels mindert. Gleiches gilt gesetzlich für Leistungen, die sich Fortuna während einer Abwesenheit des Bewohners von mehr als drei Tagen erspart.[[11]](#footnote-11)

# Auflösung des Vertragsverhältnisses

## Auflösung einer befristeten Vereinbarung

##### Eine befristete Vereinbarung endet automatisch mit Fristablauf.

##### Eine Befristung schließt die Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der Befristung für keinen der Vertragsteile aus, sofern die in Punkt 6.2 angeführten Regelungen eingehalten werden.

##### Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses kann – sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen – seitens der Direktion gewährt werden, ein Rechtsanspruch des Bewohners auf eine solche Verlängerung besteht jedoch nicht.

## Auflösung einer unbefristeten Vereinbarung

##### Der Bewohner ist (vorbehaltlich der sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund) berech­tigt, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats die Auflösung dieser Vereinbarung durch Kündigung zu erklären. Fortuna hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der ggf. genannten Vertrauensperson eine ausgesprochene Kündigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Gegenüber der Vertrauensperson gilt diese Verpflichtung nicht, wenn die Informationsbefugnis hinsichtlich dieser Information beschränkt wurde.

##### Fortuna ist berechtigt, **aus wichtigen Gründen** die gegenständliche Vereinbarung sowie ein allfälliges Betreuungs- oder Pflegeverhältnis ebenfalls zum Letzten eines Monats, schriftlich unter Angabe der Gründe und Einhaltung **einer Frist von einem Monat** aufzulösen. Wichtige Gründe, welche Fortuna berechtigen, das gegenständliche Vertragsverhältnis zu kündigen, liegen insbesondere vor, wenn

1. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass die medizinisch notwendige Betreuung in der Senioren-Wohnanlage nicht (mehr) durchgeführt werden kann,
2. der Bewohner notwendige Maßnahmen ablehnt, welche aus hygienischer, medizinischer oder pflegerischer Sicht notwendig sind, um das Risiko einer Fremdgefährdung zu vermeiden,
3. der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten gesetzlich vorgesehenen Ermahnung mit der Zahlung der Entgelte mindestens zwei Monate in Verzug ist oder
4. sonst ein Grund vorliegt, der den voranstehend angeführten wichtigen Gründen von seiner Bedeutung und seinem Gewicht her gleichwertig ist und eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu Kuratorium Fortuna als unzumutbar erscheinen lässt.

##### Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertragsverhältnisses liegt auch dann vor, wenn der Betrieb der Senioren-Wohnanlage eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird. **In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.**[[12]](#footnote-12)

##### Wenn der Bewohner austritt oder Fortuna die Vereinbarung auflöst, hat der Bewohner keinen Anspruch auf Beschaffung einer anderen Unterkunft durch Fortuna. Fortuna ist jedoch gesetzlich verpflichtet, zugleich mit einer von ihm ausgesprochenen Kündigung den zuständigen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe davon zu verständigen, sofern der Bewohner dem nicht widerspricht.

##### Die Nutzungsvereinbarung erlischt mit dem Ableben des Bewohners und kann nicht mit dessen Verlassenschaft, dessen Erben oder sonstigen Angehörigen fortgesetzt werden. Ein bereits im Voraus bezahltes monatliches Nutzungsentgelt ist dem Rechtsnachfolger des Bewohners (Verlassenschaft oder Erben) anteilig zu erstatten.

# Räumung des persönlichen Bereiches

1. Nach Beendigung des Aufenthalts ist der Bewohner verpflichtet, die Räumung des persönlichen Bereiches auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. dies zu veranlassen.

## Räumung des persönlichen Bereiches nach Ableben

##### Im Falle des Ablebens des Bewohners ist der zur Verlassenschaft Berufene verpflichtet, ehestmöglich die Räumung des persönlichen Bereiches auf Kosten der Verlassenschaft vorzunehmen bzw. dies zu veranlassen.

##### Erfolgt diese Räumung nicht, ist Fortuna jedenfalls berechtigt, den vom Bewohner ver­wendeten persönlichen Wohnbereich von allen Besitztümern und Fahrnissen (entweder innerhalb oder außerhalb der Senioren-Wohnanlage) in versperrten Behältnissen oder Abteilen zu lagern bzw. lagern zu lassen. Der Bewohner verzichtet für diesen Fall insoweit auf seinen Rechtsbesitz am überlassenen Wohnbereich.

##### Für allfällige Räumungs- und Einlagerungskosten haben nach den gesetzlichen Vorschriften die Verlassenschaft bzw. die eingeantworteten Erben aufzukommen. Innerhalb des ersten Monats nach dem Ableben des Bewohners wird kein Einlagerungsentgelt verrechnet.

##### Fortuna ist berechtigt und verpflichtet, persönliche Wertgegenstände des Verstorbenen umgehend gegen den Zugriff dritter Personen (das sind alle, die nicht vom Abhandlungsgericht ermächtigt oder Fortuna selbst beauftragt sind) zu schützen und in Verwahrung zu nehmen.

##### Die Angehörigen und/oder die Vertrauenspersonen bzw. erbberechtigten Personen werden – sofern bekannt – schriftlich oder telefonisch von der beabsichtigten Räumung des Bereiches informiert und zur Teilnahme eingeladen. Sollte zum Räumungstermin keine der verständigten Personen erscheinen, so kann die Räumung dessen ungeachtet durchgeführt werden, es sind allerdings der Leiter der Senioren-Wohnanlage oder dessen Stellvertreter (sowie nach Möglichkeit eine gewählte Hausvertrauensperson) beizuziehen.

##### Im Zuge der Räumung wird der persönliche Besitz des Verstorbenen durch Vertreter von Fortuna in ein Inventarverzeichnis aufgenommen, eine Ausfolgung des Besitzes erfolgt nur an Berechtigte und gegen Übernahmebestätigung.

1. Für die Bestattung notwendige Dokumente sowie Gegenstände ohne erkennbaren, materiellen Wert werden gegen Übernahmebestätigung an die Vertrauenspersonen übergeben.
2. Sonstige Dokumente, Geld und erkennbare Wertgegenstände werden in gesonderte, sichere Verwahrung genommen. Eine Ausfolgung von Bargeld und Wertgegenständen an Angehörige oder Vertrauenspersonen erfolgt nur mit Ermächtigung des Abhandlungsgerichts.

# Haftung und allgemeine Regelungen

1. Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet Fortuna uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Fortuna haftet für vom Bewohner eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Kuratorium Fortuna nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden, nur bis zur Höhe von EUR 550,00; darüber hinausgehend nur bei Verschulden von Fortuna oder dessen Personal.
3. Von Fortuna angebrachte Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums Fortuna nicht abmontiert oder aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
4. Jeden durch die persönliche Nutzung der Bereiche entstandenen Schaden hat der Bewohner Fortuna unverzüglich zu melden.
5. Der Bewohner bevollmächtigt das Kuratorium Fortuna, die von seinem behandelnden Arzt verordneten Medikamente von der Apotheke zu beschaffen bzw. deren Dispensierung durch eine qualitätsgeprüfte Apotheke zu veranlassen. Diese Vollmacht gilt für die Zeit des Aufenthaltes in einer Fortuna-Einrichtung bzw. bis zu einem allfälligen Widerruf des Bewohners.
6. Weitere allgemeine Bestimmungen für das Zusammenleben in der Senioren-Wohnanlage sind in der Hausordnung geregelt. Der Bewohner erhält eine vollständige Ausfertigung der aktuellen Hausordnung[[13]](#footnote-13) sowie der Brandschutzordnung,[[14]](#footnote-14) nimmt deren Inhalt ausdrücklich zur Kenntnis und bestätigt deren Übernahme.
7. Allfällige Änderungen der Haus- bzw. der Brandschutzordnung werden den Bewohnern durch Zusendung einer aktuellen Fassung und deren ***Aushang an allgemein zugänglichen Stellen*** der Senioren-Wohnanlage von Kuratorium Fortuna zur Kenntnis gebracht.
8. Nähere Informationen insbesondere betreffend Aufenthalt und Organisation sind in der „Bewohnerinformation Stationäres Wohnen“ abgebildet, welche einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung bildet.[[15]](#footnote-15)

# Vertragsrücktritt

1. Der Bewohner ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung binnen acht Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrags – längstens jedoch bis zur tatsächlichen Aufnahme des Bewohners – von dieser Aufnahmevereinbarung zurückzutreten, sofern der Vertrag bereits vor tatsächlicher Aufnahme des Bewohners (bevor ihm der Pflegeplatz übergeben wird) unterfertigt wird.

#  Gebühren

1. Diese Nutzungsvereinbarung unterliegt nicht den Mietvertragsgebühren.
2. Allenfalls neu zur Vorschreibung gelangende Gebühren, Verkehrssteuern und sonstige Abgaben hat der Bewohner zur tragen.

#  Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Vertragsangebote des Bewohners, durch welche eine Abänderung der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Verbindlichkeiten herbeigeführt werden sollen, sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich an Kuratorium Fortuna gestellt werden.
2. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

# Mitgeltende Dokumente

## Ergänzende Beilagen von Fortuna

Beilage 1: Ausstattungsbeschreibung des stationären Bereiches

Beilage 2: Leistungsaufstellung für das „Stationäre Wohnen“

Beilage 3: Tarifliste i.d.g.F.

Beilage 4: Bewohnerinformation „Stationäres Wohnen“

Beilage 5: Hausordnung

Beilage 6: Brandschutzordnung für Bewohner im „Stationären Wohnen“

Beilage 7: SEPA-Lastschriftmandat

## Dokumente zur Vertragserrichtung

[ ]  Pass oder Personalausweis

[ ]  Heiratsurkunde (falls verheiratet)

[ ]  Meldezettel

[ ]  Bankverbindung

[ ]  E-Card

[ ]  Einverständniserklärung der Vertrauensperson

## Ergänzende Dokumente des Bewohners (sofern zutreffend, ggf. bitte ankreuzen)

[ ]  Förderbewilligung des Fonds Soziales Wien (Leistung „Allgemeine Pflege und Betreuung“)

[ ]  Pflegegeldbescheid

[ ]  medizinische Befunde, Patientenbrief ***(sofern für die Aufnahme relevant)***

[ ]  Rezeptgebührenbefreiung

[ ]  Vorsorgevollmacht (Beilage)

[ ]  Erwachsenenvertretung (Beilage)

[ ]  sonstige Vollmacht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beilage)

Identitätsprüfung durch:       Nr.:

[ ]  Patientenverfügung

[ ]  Sonstiges\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich bestätige, vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Beilagen entsprechend Punkt 12.1 übernommen und deren Inhalt ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Hausordnung[[16]](#footnote-16) und der Brandschutzordnung[[17]](#footnote-17) und nehme zur Kenntnis, dass ich für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch meine Besucher zu sorgen habe.

Zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger wird vereinbart, dass eine Vorabinformation an den Zahlungspflichtigen (pre-notification) spätestens zwei Tage vor Fälligkeit der Forderung (Belastungstermin) zugestellt wird.

Wien, am      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Max Mustermann] |  | [Max Mustermann] |
| Vizepräsidentin / VizepräsidentKuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen |  | Bewohnerin / Bewohner |
|  |  |  |
|  |  |  |
| [Max Mustermann] |  | Mag.a Judith Hackl |
| Hausdirektorin / HausdirektorKuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen |  | GeschäftsführerinKuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen |

1. Vgl.: Einverständniserklärung der Vertrauensperson(en), Dokumente zur Vertragserrichtung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl.: Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG) 1989, LGBl. Nr. 18/89. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl.: Ausstattungsbeschreibung für das Stationäre Wohnen, Beilage 1 zu dieser Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl.: Leistungsaufstellung für das Stationäre Wohnen, Beilage 2 zu dieser Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl.: Information gemäß Artikel 13 und 14, Datenschutzgrundverordnung. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl.: §27 d, Abs. (3), Konsumentenschutzgesetz i.d.g.F. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl.: § 4 Abs. (2), Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz i.d.g.F. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl.: SEPA-Lastschrift Mandat. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl.: Tarifliste i.d.g.F, Beilage 3 zu diesem Vertrag. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl.: Tariflisten i.d.g.F., Beilage 3 zu dieser Vereinbarung [↑](#footnote-ref-10)
11. Vgl.: § 27 f., Konsumentenschutzgesetz i.d.g.F. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl.: § 27 i, Heimvertragsgesetz. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl.: Hausordnung, Beilage 5 zu dieser Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vgl.: Brandschutzordnung für Bewohner im Stationären Bereich, Beilage 6 zu dieser Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vgl.: Bewohnerinformation Stationäres Wohnen“, Beilage 4 zu dieser Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vgl.: § 8 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, Heimordnung. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vgl.: § 15 Abs. (3), Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz. [↑](#footnote-ref-17)